

# **Satzung**

## **der Stadt Büdelsdorf**

### **über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei (ALB)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), berichtigt mit Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Automatisierte Liegenschaft**

Die Stadt ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

- a) Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümers
- b) ggf. die Quote des Miteigentumsanteils
- c) die Flurstücksbezeichnung
- d) die Lage des Grundstücks
- e) Nutzungsart
- f) Grundstücksgröße
- g) Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

#### **§ 2**

##### **Datenherkunft**

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden vom Katasteramt erhoben.

#### **§ 3**

##### **Datenverwendung**

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Stadt für folgende Aufgaben genutzt:

- a) Grundsteuerveranlagung;
- b) Ermittlung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümers als Zustandsstörerin bzw. Zustandsstörer im Rahmen der allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehr;

- c) Ermittlung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen;
- d) Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen;
- e) Straßenreinigung in der Stadt Büdelsdorf;
- f) Abwasserbeseitigung einschließlich des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens;
- g) Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung;
- h) Beteiligung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB;
- i) Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidverfahren (städtebauliche und bauaufsichtliche Prüfung);
- j) Ermittlung von Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümers im Rahmen denkmalpflegerischer und städtebaulicher Belange;
- k) Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen;
- l) Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeitsverfahren;
- m) Ankauf von Grundstücken;
- n) Feststellung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und Untersuchung;
- o) Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf städtischen Grundstücken;
- p) Zur Ermittlung der Verkehrssicherungspflicht;
- q) Gesetzliche Vorkaufsrechte.

#### **§ 4**

#### **Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen**

Die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büdelsdorf, den 21. Dezember 2001

(Hein)

Bürgermeister